

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» **AHV**

<b>Versicherte</b>	Obligatorisch versichert sind grundsätzlich Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit). Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer und für EU- und EFTA-Bürger unter bestimmten Voraussetzungen in Nicht-EU- und EFTA-Staaten ist möglich.
<b>Beitragspflicht</b>	<p>Beginn:</p> <p>Mit Lohn ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr</p> <p>Ohne Lohn ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr</p> <p>Ende: bis zum Referenzalter 65 (Ende des Geburtsmonats, spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit)</p> <p>Für Frauen wird das Referenzalter bis im Jahr 2028 in vier Schritten auf 65 Jahre angepasst (siehe Anmerkungen bei den Altersrenten).</p>
<b>Beiträge</b>	<p>4.35 % Arbeitnehmer (AN) / 4.35 % Arbeitgeber (AG), zusammen mit IV und EO total je 5.30 %</p> <p>Selbstständig Erwerbstätige: total 10 % AHV /IV /EO-Abzüge ab CHF 60 500.–                  Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 10 100.– bis CHF 60 499.–) sinkende Beitragsskala, mind. CHF 530.– pro Jahr</p> <p>Minimalbeitrag Nichterwerbstätige CHF 530.– pro Jahr                  (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)</p> <p>Maximalbeitrag Nichterwerbstätige CHF 26 500.– pro Jahr</p> <p>Freibetrag bei Rentnern CHF 1 400.– pro Monat pro AG</p> <p>Arbeitnehmende/Selbstständig-Erwerbstätige entscheiden jährlich ob sie diesen Freibetrag geltend machen wollen oder nicht.</p> <p>AHV-befreit: tiefe Einkommen bis CHF 2 500.– pro Jahr pro AG<sup>1</sup>                  (<sup>1</sup>Ausnahmen: Hausdienstmitarbeitende und Kulturschaffende sind ohne diese AHV-Freigrenze AHV-pflichtig.)</p> <p>Bei Sackgeldjobs bis CHF 750.– pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-Pflicht im Privathaushalt                  Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO/ALV/IV/MV</p> <p>Verwaltungskosten bis max. 5 % der AHV / IV / EO-Beiträge (je nach Ausgleichskasse)</p>
<b>Altersrenten</b>	<p>Maximalrente CHF 2 520.– pro Monat</p> <p>Minimalrente CHF 1 260.– pro Monat</p> <p>Rentenbeginn Ab Referenzalter 65 (ab 1. des Folgemonats)</p> <p>Übergangsregelung Anpassung Referenzalter Frauen:</p> <p>Referenzalter Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 in vier Schritten erhöht.</p> <p>Jahrgang 1961: Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate</p> <p>Jahrgang 1962: Referenzalter 64 Jahre und 6 Monate</p> <p>Jahrgang 1963: Referenzalter 64 Jahre und 9 Monate</p> <p>Ab Jahrgang 1964: Referenzalter 65</p> <p>Ausgleichsmassnahmen</p> <p>Die Jahrgänge 1961–1969 erhalten, abhängig vom Jahrgang und vom durchschnittlichen Jahreseinkommen, einen Rentenzuschlag von bis max. CHF 160.–/Mt., jedoch nur bei einem Rentenbezug im Referenzalter</p> <p>Vorbezug Max. 2 Jahre vor dem Referenzalter, führt jedoch zu einer Rentenkürzung bis 13.6 % bei einem Vorbezug von 2 Jahren                  Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen</p> <p>Aufschub Maximal 5 Jahre (höhere Renten von 5.2 % bis max. 31.5 %)</p> <p>Teilbezug Die Rente kann von 63–70 in bis zu drei Schritten bezogen werden.                  Eine Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.</p>

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» **AHVG**

	Ehepaare	maximale Summe der beiden Renten CHF 3 780.– (Plafonierung: 150 % der Maximalrente)
	Kinderrenten	40 % der Altersrente
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Witwenrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Witwerrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40 % der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)
<b>Erziehungsgutschriften</b>	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 45 360.– bis zum Jahr, in welchem das jüngste Kind 16-jährig wird.	
<b>Hilflosenentschädigung</b> (zu Hause)	Leicht	CHF 252.– pro Monat
	Mittel	CHF 630.– pro Monat
	Schwer	CHF 1 008.– pro Monat
<b>Hilfsmittel</b>	Zum Beispiel Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)	

» **ALV / AVIG**

<b>Versicherte</b>	Grundsätzlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz	
<b>Beiträge</b>	1.1 % AN / 1.1 % AG; total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.–	
<b>Leistungen</b>	Voraussetzung: unter anderem Beitragszeit und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.	
	70 % des versicherten Verdienstes, max. CHF 148 200.– pro Jahr	
	80 %, wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.– ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Bezug einer Invalidenrente (mind. 40 % IV-Grad)	
	Taggelder sind AHV/IV/EO-pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie im UVG	
	Dauer:	
	Beitragszeitbefreite	max. 90 Taggelder
	Versicherte	200 bis 400 Taggelder (abhängig von Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	520 Taggelder (ab 22 Beitragsmonaten)
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350.– pro Monat:	
	Kurzarbeit	80 %
	Schlechtwetter	80 %
	Insolvenz	100 % (max. 4 Monate)

» **BVG (Pensionskasse)**

<b>Versicherte</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18. Altersjahr und Eintrittsschwelle CHF 22 680.–, bis zum Referenzalter 65. Falls weiterhin erwerbstätig, ist ein freiwilliger Aufschub der Rente bis zum 70. Altersjahr möglich. Selbstständige: freiwillige Versicherung möglich Nachdeckung: 1 Monat	
<b>Koordinierter Lohn</b> (auch versicherter Lohn genannt)	Max. versicherbarer Lohn BVG	CHF 90 720.–
	Koordinationsabzug	CHF 26 460.–
	Max. versicherter Verdienst	CHF 64 260.–
	Min. versicherter Verdienst	CHF 3 780.–
<b>Beiträge</b>	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften (7 % / 10 % / 15 % / 18 % des koordinierten Lohns) plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität, Kostenbeitrag und Beitrag Sicherheitsfonds.	

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

### » BVG (Pensionskasse)

<b>Altersrenten</b>	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.8 %, Frauen 6.8 % / Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten 20 % der Altersrenten bis 18. bzw. 25. Altersjahr
<b>Invaliditätsrenten</b>	Ab IV-Grad von 40 %: gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Ehegattenrente: 60 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten Waisenrenten: 20 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten
<b>Verzinsung</b>	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25 %
<b>Reglement</b>	Reglemente sehen vielfach Leistungen über das BVG-Obligatorium hinaus vor.
<b>Formen</b>	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder gemischtes Primat
<b>Säule 3a</b>	Erwerbstätige mit einer 2. Säule haben einen abzugsfähigen Betrag in der 3. Säule (3a) von CHF 7 258.–. Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung haben einen Abzug (3a) von 20 % des Erwerbseinkommens, max. CHF 36 288.–.

### » EOG

<b>Versicherte</b>	Militär- und Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter und Väter, kantonale J+S-Leiterkurse sowie Jungschützenkurse
<b>Beitragspflicht</b>	Gleich wie bei AHV
<b>Beiträge</b>	0.25 % AN / 0.25 % AG, zusammen mit AHV und IV total je 5.30 % / Rest wie AHV
<b>Taggelder</b> (gilt nur für EO)	80 % Grundentschädigung des versicherten Lohns, maximal CHF 220.–, mindestens CHF 69.–, plus Kinderzulagen CHF 22.– je Kind, Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.–, zusätzlich Betriebs- und Betreuungszulagen (je CHF 75.–)
<b>Taggelder Mutterschaft, Entschädigung des andern Elternteils und Adoptionsurlaub</b>	80 % Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %) / Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.  80 % Entschädigung des andern Elternteils, bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %). Anspruch: 2 Wochen bzw. 14 Tage, diese können am Stück oder vereinzelt, innerhalb einer Rahmenfrist von 6 Monaten bezogen werden. Anspruchsberechtigung gleich wie bei der MSE.  Seit 1.1.2023 zusätzlich 14-tägiger Adoptionsurlaub mit einem Taggeld in der Höhe der MSE, kann innerhalb einer Rahmenfrist von 12 Monaten bezogen werden.
<b>Betreuungsurlaub</b>	Für die Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld analog der Mutterschaft bzw. Entschädigung des andern Elternteils bezahlt, während max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten, der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» **FAK / FamZG**

<b>Versicherte</b>	Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 630.– pro Monat / CHF 7 560.– pro Jahr
<b>Beiträge</b>	In der Landwirtschaft 2 %, wird nur dem Arbeitgeber belastet Ausserhalb der Landwirtschaft ist der Beitrag abhängig von der Ausgleichskasse, dieser wird nur dem Arbeitgeber belastet (Ausnahme, im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen). Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbstständigerwerbende nur bis zu einem Einkommen von CHF 148 200.– pro Jahr
<b>Leistungen</b>	Mindest-Kinderzulage pro Kanton CHF 215.– pro Monat bzw. Ausbildungszulage CHF 268.– pro Monat. Höhere Zulagen sind durch die kantonalen Gesetze möglich.

» **IVG**

<b>Versicherte</b>	Wie bei AHV	
<b>Beiträge</b>	0.7 % AN / 0.7 % AG; zusammen mit AHV und EO total je 5.30 % / Rest wie AHV	
<b>Renten</b>	Maximalrente	CHF 2 520.– pro Monat
	Minimalrente	CHF 1 260.– pro Monat
	Invaliditätsgrad	ab 40 % = Rente von 25 %
		ab 41–49 % = erhöht sich die Rente um 2.5 % pro 1 % höherem IV-Grad <i>Beispiel:</i> 41 % IVG = Rente von 27.5 %, 42 % IVG = Rente von 30 % usw.
		bei 50 % = Rente von 50 %
		ab 51–69 % = entspricht die Rente dem IV-Grad <i>Beispiel:</i> 51 % = Rente von 51 % 52 % = Rente von 52 % usw.
		ab 70 % = Rente von 100 % (volle Rente)
	Kinderrente	40 % der entsprechenden IV-Rente
<b>Hilflosenentschädigung</b>	Pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 504.– / mittel CHF 1 260.– / schwer CHF 2 016.–  Pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 126.– / mittel CHF 315.– / schwer CHF 504.–	
<b>Hilfsmittel</b>	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.	
<b>Früherfassung</b>	Durch den Arbeitgeber und weitere Personen nach 30 Tagen Absenzen	

» **UVG**

<b>Versicherte</b>	Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen BU und NBU NBU nur wenn mindestens 8 Wochenstunden für einen Arbeitgeber tätig Nachdeckung 31 Tage Abredeversicherung 6 Monate (Informationspflicht Arbeitgeber) Selbstständige sind freiwillig versichert Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen)
<b>Prämien</b>	Prämien in Promille vom prämienpflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.– pro Jahr BU-Prämie zulasten Arbeitgeber NBU-Prämie zulasten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern mind. 8 Stunden pro Woche gearbeitet wird (Arbeitgeber kann diese Prämie ganz oder teilweise übernehmen)

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

### » UVG

<b>Heilungskosten</b>	Arzt und Spitalkosten allgemeine Abteilung (plus Medikamente, Labor usw.)
<b>Taggelder</b>	80 % des versicherten Lohns unmittelbar vor Unfall, max. versicherter Lohn CHF 12 350.– pro Monat Taggeld wird ab dem 3. Tag bezahlt (Unfalltag plus zwei Wartetage) Das Unfalltaggeld erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der verunfallten Person.
<b>Invalidenrenten</b>	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab IV-Grad von mindestens 10 %) 80 % des versicherten Lohns oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90 % des versicherten Lohns von max. CHF 148 200.– pro Jahr
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Witwen-/Witwerrente                      40 % des versicherten Lohns Halbwaisen                                      15 % des versicherten Lohns Zusammen höchstens                      70 % des versicherten Lohns Leichentransport und Bestattungsschädigung
<b>Integritätsentschädigung</b>	Max. CHF 148 200.– (einmalige Kapitalauszahlung in % von 148 200.– gemäss Gliederskala)
<b>Hilflosenentschädigung</b>	Leicht CHF 812.– / mittel CHF 1 624.– / schwer CHF 2 436.– pro Monat
<b>Hilfsmittel</b>	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.